

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1962

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)	515
232	23. 7. 1962	Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO —)	509
805	10. 7. 1962	Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes	515
	20. 7. 1962	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer Anschluß- gasfernleitung zur Glühlampenfabrik Philips in Aldenhoven	516

232

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung — GarVO —)

Vom 23. Juli 1962

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 — BauO NW — (GV. NW. S. 373) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Bauvorschriften

- § 1 Begriffe
- § 2 Zu- und Abfahrten
- § 3 Rampen
- § 4 Wände und Stützen
- § 5 Decken und Dächer
- § 6 Brandabschnitte
- § 7 Verbindung zwischen Garagengeschossen
- § 8 Verbindung der Garagen mit anderen Räumen
- § 9 Rettungswege
- § 10 Aufenthaltsräume und Abortanlagen
- § 11 Beleuchtung und andere elektrische Anlagen
- § 12 Lüftung
- § 13 Unzulässigkeit von Zündquellen in Garagen
- § 14 Feuerlöscheinrichtungen
- § 15 Feuermeldeeinrichtungen
- § 16 Benzinabscheider
- § 17 Tankstellen in Verbindung mit Garagen

- § 18 Arbeitsgruben in Verbindung mit Garagen
- § 19 Kleingaragen bis 25 m² Nutzfläche
- § 20 Garagen für Elektro- und Dieselfahrzeuge
- § 21 Garagen für Speichergas-Fahrzeuge
- § 22 Einstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

Teil II: Betriebsvorschriften

- § 23 Verkehrssicherung
- § 24 Verbot des Rauchens und Umgangs mit offenem Feuer
- § 25 Schutz gegen Vergiftung
- § 26 Laden von Batterien
- § 27 Aufbewahrung von Kraftstoffen und anderen brennbaren Stoffen
- § 28 Umgang mit feuergefährlichen Stoffen
- § 29 Kraftfahrzeuge, die mit Gas betrieben werden

Teil III: Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

Teil I: Bauvorschriften**§ 1****Begriffe**

(1) Oberirdische Garagen sind Garagen oder Garagen-geschosse, deren Fußböden mindestens an einer Seite in oder über der Geländeoberfläche liegen.

(2) Offene Garagen sind Garagen, bei denen in jedem oberirdischen Geschoß, abgesehen von Brüstungen in der erforderlichen Höhe, die Außenwände mindestens an der Hälfte des Umfangs fehlen und überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist.

(3) Stellplätze mit Schutzdächern gelten als offene Garagen.

(4) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe ihrer Abstell- und Verkehrsflächen. Garagen mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² sind Kleingaragen,
2. über 100 bis 1000 m² sind Mittelgaragen,
3. über 1000 m² sind Großgaragen.

§ 2**Zu- und Abfahrten**

(1) Zu- und Abfahrten von Garagen bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind so anzuordnen, daß der öffentliche Verkehr gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

(2) Bei Zu- und Abfahrten ist vor Einfriedigungen, Schranken, Garagentoren und anderen, die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen sowie vor mechanischen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, sofern dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

(3) Die Breiten der Zu- und Abfahrten vor Garagen müssen mindestens betragen:

- 3,00 m bei Benutzung durch Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t,
- 3,50 m bei Benutzung durch schwerere Kraftfahrzeuge.

Breitere Fahrbahnen, insbesondere auch in Kurven, können verlangt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Durch Zu- und Abfahrten von Garagen darf die Benutzbarkeit von notwendigen Ausgängen baulicher Anlagen nicht behindert werden.

(5) Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.

(6) Werden Zu- und Abfahrten nebeneinander angeordnet, so ist auf der Kreuzung mit dem öffentlichen Gehweg zwischen den Fahrbahnen ein Streifen freizuhalten, der mindestens 1,50 m breit sein soll.

(7) Großgaragen müssen getrennte Zu- und Abfahrten haben. Die Anordnung von Zu- und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garage kann gefordert werden, wenn dies wegen des Verkehrs oder wegen der Sicherheit erforderlich ist. Zu- und Abfahrten dürfen sich nicht kreuzen.

(8) Bei Zu- und Abfahrten von Großgaragen muß von der in Absatz 3 vorgeschriebenen Fahrbahn ein mindestens 60 cm breiter Streifen als erhöhter Gehweg hergestellt werden, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Wege vorhanden sind.

(9) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß.

§ 3**Rampen**

(1) Die Neigung der Rampen soll

1. bei Außenrampen 10 v. H.,
2. bei Innenrampen 15 v. H.,
3. bei Rampen von Kleingaragen 20 v. H. nicht überschreiten.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 5 v. H. Neigung muß eine waagerechte Fläche von mindestens 5 m Länge liegen; bei Rampen, die ausschließlich dem Verkehr von Personenkraftwagen dienen, kann zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Rampe eine waagerechte oder eine bis zu 10 v. H. geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge gestattet werden.

(3) Rampen müssen eine griffige Fahrbahn und bei einer Neigung von mehr als 15 v. H. Vorrichtungen gegen Ausgleiten der Fußgänger haben. Außenrampen von Mittel- und Großgaragen sind so herzustellen oder so zu schützen, daß die Betriebssicherheit auch bei Eis- und Schneeglätte gesichert ist.

(4) Halb und mehr gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v. H. haben. Der Innenhalbmesser solcher Rampen muß mindestens 6 m betragen.

(5) Rampen müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, mindestens 90 cm hohe Brüstungen oder Geländer aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Die Brüstungen und Geländer müssen dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten.

(6) Vor abwärts führenden Innenrampen ist eine mindestens 3 cm hohe Schwelle anzubringen oder der Fußboden so auszubilden, daß Kraftstoff nicht auf die Rampen fließen kann.

(7) An Rampen, die von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,5 t benutzt werden, können höhere Anforderungen gestellt werden.

§ 4**Wände und Stützen**

(1) Außenwände, tragende Wände und Stützen von Garagen sowie Trennwände zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen müssen feuerbeständig sein. Nichttragende Trennwände in Garagen sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Öffnungen in Außenwänden sind so anzuordnen, daß die Umgebung nicht gefährdet wird.

(2) Bei Kleingaragen ohne benutzbaren Dachraum sind Außenwände, tragende Wände und Stützen aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die Kleingaragen

1. an oder in weniger als 5 m Entfernung von feuerbeständigen Wänden errichtet werden und der Abstand der Garagen zu Wandöffnungen und zu ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen oberhalb der Garage mindestens 10 m, zu seitlich der Garage gelegenen Wandöffnungen mindestens 5 m beträgt oder
2. in mindestens 5 m Abstand von mindestens feuerhemmenden Außenwänden oder ausgemauerten oder mit Lehm ausgefachten Holzfachwerkwänden oder von Wänden aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet werden oder
3. in mindestens 10 m Abstand von Gebäuden mit Außenwänden aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen errichtet werden und
4. zu allen Grenzen des Baugrundstücks einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.

Werden die Wände und Stützen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt, so verringern sich die Abstände der Nr. 1 bis 4 von 10 m auf 5 m und von 5 m auf 3 m; bei feuerhemmender Ausführung sind Abstände nicht erforderlich.

(3) Für aneinandergereihte Garagen gilt Absatz 2 nur, wenn deren Gesamtfläche nicht größer als 100 m² ist oder wenn sie durch feuerbeständige Trennwände in Abschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt werden. Öffnungen in diesen Wänden sind mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Verschlüssen zu versehen.

(4) Bei aneinandergereihten Kleingaragen auf mehreren Grundstücken genügt an der Grundstücksgrenze eine feuerbeständige Wand anstelle einer Brandwand (§ 32 Abs. 6 Nr. 1 BauO NW).

(5) Bei eingeschossigen Mittel- und Großgaragen ohne benutzbaren Dachraum sind tragende Wände, Stützen und feuerhemmende Außenwände aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die Garagen an Brandwänden oder in mindestens 10 m Abstand von vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden errichtet werden.

(6) Offene Mittel- und Großgaragen sind zulässig, wenn durch das Fehlen der Umfassungswände die Umgebung nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt wird und vor den offenen Teilen ein Abstand von mindestens 10 m zu vorhandenen oder zulässigen künftigen Gebäuden verbleibt. In den oberirdischen Geschossen brauchen die tragenden Teile nicht feuerbeständig zu sein; sie sind jedoch aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen. Liegt die oberste Abstellfläche mehr als 12 m über der Geländeoberfläche oder ist die Nutzfläche eines Geschosses größer als 2500 m² oder befinden sich über dem Garagen- geschoss andere genutzte Räume, so müssen alle tragenden Teile feuerbeständig sein. In mehrgeschossigen offenen Garagen kann gestattet werden, daß im Erdgeschoß geschlossene Räume errichtet werden, wenn die tragenden Teile und die Decken in diesen Räumen feuerbeständig ausgeführt werden und wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(7) Offene Garagengeschosse, deren Fußböden über der Geländeoberfläche liegen, müssen mindestens 90 cm hohe Brüstungen oder Geländer haben, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten. Durchbrochene Brüstungen oder Geländer sind nur zulässig, wenn eine mindestens 3 cm hohe Schwelle angebracht oder der Fußboden so ausgebildet wird, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht nach außen oder in tieferliegende Geschosse fließen können.

(8) Für ebenerdige Stellplätze mit Schutzdächern können Ausnahmen von Absatz 1 bis 6 Satz 1 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 5

Decken und Dächer

(1) Decken über und unter Garagen müssen feuerbeständig sein. Fußböden in Garagen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen hergestellt werden und gegen Flüssigkeiten undurchlässig sein.

(2) Garagen müssen harte Bedachung haben. Das Tragwerk der Dächer ist aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(3) Untere Bekleidungen von Dächern oder Decken sind aus mindestens schwer entflammenden Baustoffen, bei Großgaragen aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

(4) Mittel- und Großgaragen müssen durch feuerbeständige Decken oder feuerbeständige Dächer abgeschlossen sein; dies gilt nicht, wenn die Garagen

1. von Außenwänden in mindestens feuerhemmender Bauart oder ausgemauertem oder mit Lehm ausgefächtem Holzfachwerk bestehender oder künftiger Gebäude mindestens 5 m und von darüberliegenden Wandöffnungen oder ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 10 m entfernt sind oder
2. von annähernd gleich hohen benachbarten Gebäuden durch mindestens 50 cm über das Dach des höheren Gebäudes zu führende Brandwände getrennt werden oder
3. an die Brandwand eines höheren Gebäudes angrenzen.

(5) Bei eingeschossigen Mittelgaragen ohne benutzbaren Dachraum können für die Dächer Tragwerke aus brennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn die Garagen an Brandwänden nach Absatz 4 Nr. 2 oder 3 errichtet werden oder von vorhandenen oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden mindestens 10 m entfernt sind.

(6) Für Decken und das Tragwerk der Dächer über Kleingaragen ohne benutzbaren Dachraum gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(7) Über Kleingaragen in Gebäuden sind feuerhemmende Decken aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sich darüber keine Aufenthaltsräume oder Räume zur Lagerung von leicht brennbaren Stoffen befinden. § 34 BauO NW bleibt unberührt.

(8) Sind für offene Garagen Wände und Stützen aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig, so genügen feuerhemmende Decken aus nicht brennbaren Baustoffen.

(9) Für ebenerdige Stellplätze mit Schutzdächern können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 6 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

§ 6

Brandabschnitte

(1) Erdgeschossige geschlossene Großgaragen müssen durch feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 5000 m² Nutzfläche unterteilt werden. Brandabschnitte bis 10 000 m² Nutzfläche können gestattet werden in Garagen, in denen ausschließlich Diesel- und Elektrofahrzeuge eingestellt werden.

(2) Andere oberirdische geschlossene Großgaragen müssen durch feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 3000 m² Nutzfläche unterteilt werden. Auch wenn die nach Satz 1 zulässige Nutzfläche nicht erreicht wird, ist jedes Geschoß als Brandabschnitt auszubilden. Werden die Garagengeschosse um eine halbe Geschoßhöhe gegeneinander versetzt, so gelten zwei Halbgchosse als ein Brandabschnitt, wenn sie zusammen nicht mehr als 3000 m² Nutzfläche haben.

(3) Offene Großgaragen dürfen in jedem Geschoß Brandabschnitte bis zu 5000 m² Nutzfläche haben.

(4) Unterirdische Geschosse in Großgaragen müssen durch feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 1500 m² Nutzfläche unterteilt werden. Brandabschnitte bis 3000 m² Nutzfläche können gestattet werden, wenn diese Geschosse mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nach § 14 Abs. 3 versehen werden.

(5) Öffnungen in den feuerbeständigen Wänden zwischen den Brandabschnitten müssen durch mindestens feuerhemmende, selbstschließende Tore aus nicht brennbaren Baustoffen zu schließen sein, deren Haltevorrichtung sich bei Erwärmung auf etwa 70° C löst. Wenn wegen der Sicherheit Bedenken nicht bestehen, kann statt der Tore die Verwendung anderer geeigneter Einrichtungen gestattet werden, die ebenfalls bei Erwärmung auf etwa 70° C wirksam werden und eine Ausbreitung des Feuers sicher verhindern.

§ 7

Verbindung zwischen Garagengeschossen

(1) In mehrgeschossigen oberirdischen geschlossenen Mittel- und Großgaragen sind Innenrampen zwischen den Geschossen nach § 6 Abs. 5 durch Tore oder andere geeignete Einrichtungen zu sichern.

(2) Die in Absatz 1 für Innenrampen vorgeschriebenen Abschlüsse sind nicht erforderlich, wenn

1. vor dem unteren und oberen Ende der Rampe in Rampenbreite ein mindestens 5 m tiefer, ständig freizuhalten- der Verkehrsraum angeordnet wird und
2. die Rampe an ihren Seiten in ganzer Länge durch feuerbeständige Wände gegen die Garagenräume abgetrennt ist und die Rampe bei einer Geschoßhöhe von mindestens 2,50 m eine Neigung von weniger als 15 v. H. hat.

(3) Unterirdische Garagengeschosse dürfen nur durch Treppen und Aufzüge miteinander in Verbindung stehen. Gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse sind zulässig, wenn

1. die Rampe an ihren Seiten in ganzer Länge durch feuerbeständige Wände gegen die Garagengeschosse abgetrennt ist und
2. die Öffnungen zu den Garagengeschossen nach § 6 Abs. 5 durch Tore gesichert werden.

(4) Aufzüge und Treppen im Innern von Garagen müssen in eigenen lüftbaren Schächten oder Treppenträumen mit feuerbeständigen Wänden liegen. Türen zu Treppenträumen sowie Türen zu Rettungswegen müssen selbstschließend und mindestens feuerhemmend aus nicht brennbaren Baustoffen sein. In einem Schacht dürfen höchstens 2 Fahrzeugaufzüge liegen. Vor Aufzugsschächten, Türen zu Treppenträumen und den Deckenöffnungen ist eine mindestens 3 cm hohe Schwelle anzubringen oder der Fußboden des Garagengeschosses so auszubilden, daß brennbare Flüssigkeiten nicht von der Garage in Schächte oder Treppenträume fließen können.

§ 8

Verbindung der Garagen mit anderen Räumen

(1) Öffnungen zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen sind unzulässig, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei oberirdischen Garagen ist eine Verbindung mit nicht zur Garage gehörenden Räumen durch selbstschließende feuerhemmende Türen zulässig, wenn die Räume

1. nicht im einzigen Ausgangsweg von Aufenthaltsräumen liegen,
2. keine Zündquellen oder leicht brennbaren Stoffe enthalten und
3. nicht tiefer als die angrenzenden Garagen liegen.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Verbindung nur durch eine Sicherheitsschleuse zulässig.

(3) Mittel- und Großgaragen dürfen mit Treppenträumen und ihren Zugängen, die den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, nur durch Sicherheitsschleusen verbunden werden; dies gilt für Aufzüge sinngemäß. Für Großgaragen können wegen des Brandschutzes eigene Treppenträume gefordert werden.

§ 9

Rettungswegen

(1) Mittel- und Großgaragen müssen außer den Zu- und Abfahrten in jedem Geschloß sicher benutzbare und deutlich gekennzeichnete, mindestens 80 cm breite Rettungswegen haben, die aus nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen über Treppen unmittelbar ins Freie führen. Von jedem Brandabschnitt in Garagen muß auch bei geschlossenen Türen ein Rettungsweg erreichbar sein.

(2) Die Zugänge zu den Rettungswegen dürfen bei offenen Garagen von keiner Stelle des Garagengeschosses weiter als 50 m, bei geschlossenen Garagen weiter als 30 m, bei unterirdischen Garagengeschossen weiter als 20 m entfernt sein. Sie sollen möglichst weit von den Zu- und Abfahrten entfernt liegen.

§ 10

Aufenthaltsräume und Abortanlagen

(1) In Garagen mit Aufsichts- und Wartungspersonal müssen außer einem heizbaren Aufenthaltsraum Abortanlagen, Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten hergestellt werden.

(2) Zur Garage gehörende Aufenthalts- und Betriebsräume dürfen nicht allein von der Garage aus zugänglich sein. Ausnahmen für Räume des Aufsichtspersonals können gestattet werden.

(3) In Großgaragen sollen für die Garagenbenutzer besondere Waschgelegenheiten und Abortanlagen hergestellt werden.

§ 11

Beleuchtung und andere elektrische Anlagen

(1) Garagen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

(2) Garagen sind feuergefährdete Betriebsstätten im Sinne der Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Anlagen in feuergefährdeten Betriebsstätten (VDE 0100, veröffentlicht beim VDE-Verlag G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 33).

(3) Elektrische Anlagen gelten, soweit sie im abgesaugten Luftstrom von Entlüftungsanlagen liegen, als elektrische Anlagen im Sinne der Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (VDE 0165, veröffentlicht beim VDE-Verlag G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 33).

(4) In unterirdischen Mittel- und Großgaragen sowie in mehrgeschossigen oberirdischen Großgaragen sind zur sicheren Beleuchtung der Garage und deren Rettungswege getrennte Stromkreise vorzusehen. Stromkreise für die Rettungswege, in die auch mindestens je eine den Rettungsweg kennzeichnende Richtungsleuchte innerhalb der Garage einzubeziehen ist, müssen vor der Hauptsicherung der Beleuchtungsstromkreise an das Netz der allgemeinen Stromversorgung oder an eine besondere Stromquelle angeschlossen werden. In unübersichtlichen Anlagen können an die Beleuchtung weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 12

Lüftung

(1) In Garagen sind für die natürliche Lüftung an entgegengesetzten Seiten der Garage Lüftungsöffnungen so anzuordnen, daß eine ständig wirksame Querlüftung gesichert ist und alle Teile der Garage, insbesondere der Fußboden und vertieft liegende Flächen, vom Luftstrom ausreichend berührt werden. Der der Lüftung dienende freie Gesamtquerschnitt der Lüftungsöffnungen muß mindestens betragen:

in Kleingaragen	0,02 m ² je Stellplatz,
in Mittel- und Großgaragen	0,06 m ² je Stellplatz.

Die Öffnungen sind zur Hälfte möglichst unmittelbar unter der Decke, zur Hälfte unmittelbar über dem Fußboden anzuordnen. Verschließbare Fenster gelten nicht als Lüftungsöffnungen.

(2) Garagen, in denen eine natürliche Lüftung nach Absatz 1 nicht gesichert ist, müssen mechanische Zu- und Abluftanlagen erhalten. Die Anlagen sind so zu bemessen, daß mindestens 12 cbm Zu- und Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche zu- und abgeführt werden. Jede Abluftanlage muß zwei voneinander unabhängige, an getrennte elektrische Leitungen angeschlossene Ventilatoren haben, die so miteinander verbunden sind, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet. Die Absaugöffnungen der Abluftanlage sind zur Hälfte möglichst unmittelbar unter der Decke, zur Hälfte unmittelbar über dem Fußboden anzuordnen. Während der verkehrsarmen Zeiten kann die Lüftungsanlage mit Halblast betrieben werden. Der Einbau von CO-Meßgeräten für die selbsttätige Steuerung der mechanischen Lüftungsanlage kann gefordert werden.

§ 13

Unzulässigkeit von Zündquellen in Garagen

(1) Garagen dürfen keine Anlagen oder Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Dämpfe oder Gase entzünden können.

(2) Die Oberflächentemperatur von Heizungen darf 300° C nicht überschreiten. Heizungen, die Oberflächentemperaturen von mehr als 120° C erreichen können, sind mit Bekleidungen aus nicht brennbaren Stoffen und mit schräger Abdeckung zu versehen, so daß Gegenstände nicht darauf abgelegt werden können.

(3) Umluftheizungen sind unzulässig; Ausnahmen können gestattet werden, wenn gesichert ist, daß explosionsfähige Gas-Luftgemische nicht entstehen oder sich bei der Erwärmung nicht entzünden können. Frischluftheizungen sind so anzuordnen, daß durch die Heizungsanlage ein Brand von einem Brandabschnitt auf andere nicht übertragen werden kann.

(4) Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht in Garagen liegen.

§ 14

Feuerlöscheinrichtungen

(1) Bei eingeschossigen Großgaragen ist für jede angelegene 1000 m² Nutzfläche ein Löschwasseranschluß

mit C-Storzkupplung einzubauen. Die Anschlüsse sind zweckmäßig zu verteilen und mit absperrbarem Strahlrohr und mit Schläuchen so auszustatten, daß jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht werden kann.

(2) Bei mehrgeschossigen Garagen ist in jedem Treppenraum eine mindestens 75 mm-Stiegleitung einzubauen, die in jedem Geschloß mit einer C-Storzkupplung, einem absperrbaren Strahlrohr und mit ausreichenden Schläuchen auszustatten ist. Weitere Löschwasseranschlüsse im Innern der Garagengeschosse können gefordert werden, wenn dies wegen des Brandschutzes notwendig ist.

(3) In unterirdischen Mittel- und Großgaragen sind in den Garagengeschossen, deren Fußböden mehr als 3 m unter Geländeoberfläche liegen, selbsttätige Feuerlöschanlagen mit über die Garage verteilten Sprühdüsen, wie Sprinkleranlagen, einzubauen.

(4) In Mittel- und Großgaragen sind für die Bekämpfung von Flüssigkeitsbränden geeignete Kohlensäure- oder Trocken-Handfeuerlöscher in ausreichender Größe und zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen, und zwar für bis zu 20 Kraftfahrzeugen zwei, darüber hinaus für je 20 Kraftfahrzeuge ein weiterer Handfeuerlöscher. In diese Zahlen sind die Handfeuerlöscher der Kraftfahrzeuge nicht einzurechnen. Außerdem kann nach Art und Lage der Garagen die Bereithaltung geeigneter fahrbarer Feuerlöschgeräte gefordert werden.

§ 15

Feuermeldeeinrichtungen

(1) Für Mittel- und Großgaragen kann der Einbau von Feuermeldeeinrichtungen gefordert werden, wenn dies nach Lage, Art und Größe der Garage erforderlich ist.

(2) Selbsttätige Feuerlöschanlagen (§ 14 Abs. 3) müssen mit einem Feuermelder verbunden werden, der der Feuerwehr die Auslösung der Feuerlöschanlage selbsttätig anzeigt.

§ 16

Benzinabscheider

(1) In Abwasseranlagen sind Benzinabscheider an den Stellen einzubauen, an denen Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff versorgt oder mit Benzin oder anderen brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden.

(2) Benzinabscheider mit selbsttätigem Abschluß können gefordert werden, wenn größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten anfallen können.

§ 17

Tankstellen in Verbindung mit Garagen

(1) Zapfsäulen in Verbindung mit Garagen dürfen nur in Höhe der Geländeoberfläche eingebaut werden.

(2) Zapfsäulen müssen im Freien aufgestellt werden. Sie können innerhalb der Garage im Erdgeschoß gestattet werden, wenn

1. die Anlagen einschließlich der Zu- und Abfahrten in ganzer Breite dauernd in offener Verbindung mit der Außenluft stehen,
2. die Zapfsäulen nicht mehr als 6 m von der offenen Gebäudeseite entfernt sind,
3. alle von den Zapfsäulen weniger als 5 m entfernt liegenden Türen selbstschließend sind und
4. notwendige Rettungswege im Brandfalle nicht gefährdet werden.

(3) Zapfsäulen sind so aufzustellen, daß die freie Ein- und Ausfahrt der Kraftfahrzeuge durch tankende Kraftfahrzeuge nicht behindert werden kann.

(4) Zapfsäulen müssen von Kellerrampen und Kellerschächten mindestens 5 m entfernt sein. Innerhalb dieses Bereichs darf der Boden nicht zu Kellerrampen und Kellerschächten abfallen.

(5) Die Lagerbehälter müssen außerhalb des Gebäudegrundrisses untergebracht werden.

§ 18

Arbeitsgruben in Verbindung mit Garagen

(1) Arbeitsgruben sollen außerhalb von Garagen angelegt werden.

(2) Arbeitsgruben können in oberirdischen Garagen gestattet werden, wenn eine ausreichende Lüftung gesichert ist.

(3) Arbeitsgruben müssen jederzeit leicht verlassen werden können. Sie müssen gut erkennbar und durch Abdeckung oder andere Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß Personen nicht hineinstürzen können.

§ 19

Kleingaragen bis 25 m² Nutzfläche

Für Kleingaragen bis 25 m² Nutzfläche gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit folgenden Abweichungen:

1. § 2 Abs. 2, 3 und 6 sind nicht anzuwenden.
2. An Außenwände, Decken und das Tragwerk der Dächer werden wegen des Brandschutzes Anforderungen nicht gestellt, wenn die Garage an feuerbeständigen Wänden oder in mindestens 3 m Entfernung von Grenzen oder von Gebäuden errichtet wird, deren Außenwände mindestens feuerhemmend sind oder aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Der Abstand zu Wandöffnungen und zu ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen oberhalb der Garage muß mindestens 3 m, zu seitlichen Wandöffnungen mindestens 1,50 m betragen. Diese Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Außenwände und das Dach der Garage aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen; abweichend von § 4 Abs. 4 dieser Verordnung genügt an der Grundstücksgrenze eine Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 BauO NW bleiben unberührt.
3. Die Errichtung an und in weich gedeckten Gebäuden kann gestattet werden, wenn Wände und Decken der Garage feuerhemmend sind und wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.
4. Bei oberirdischen Garagen, über denen sich Aufenthalts- oder Lagerräume befinden, können feuerhemmende Decken aus brennbaren Baustoffen gestattet werden.
5. § 8 Abs. 2 ist auch dann anwendbar, wenn der Fußboden der Garage unter Geländeoberfläche liegt.
6. Für die Lüftung der Garage genügen Öffnungen in den Außentüren unmittelbar über dem Fußboden, wenn der der Lüftung dienende freie Querschnitt mindestens 150 cm² beträgt.

§ 20

Garagen für Elektro- und Dieselfahrzeuge

Für Garagen, in denen ausschließlich elektrisch oder durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoff) angetriebene Fahrzeuge oder beide Fahrzeugarten gemeinsam eingestellt werden, können Ausnahmen von den §§ 4 und 5 gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Werden Ausnahmen gestattet, so sind die Garagen durch Anschläge mit dem Wortlaut „Garage nur für Elektro- und Dieselfahrzeuge!“ auffällig zu kennzeichnen.

§ 21

Garagen für Speichergas-Fahrzeuge

Für Garagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Speichergas (Flüssiggas oder Hochdruckgas) betrieben werden, gelten zusätzlich folgende Vorschriften:

1. Die Garagen dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen angeordnet werden.
2. Die Garagen sind explosionsgefährdete Betriebsstätten im Sinne der Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung von elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten (VDE 0165, veröffentlicht beim VDE-Verlag G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstraße 33).

3. In den Garagen sind nur Heizungen zulässig, die Oberflächentemperaturen von höchstens 120° C erreichen können. Heizungen und Zuleitungen, die nicht höher liegen als die Gasflaschen eingestellter Fahrzeuge, sind so anzuordnen, daß zwischen ihnen und den Gasflaschen ein in der Waagerechten gemessener Abstand von mindestens 1 m eingehalten wird.
4. Die Fußböden von Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden, müssen über der Geländeoberfläche liegen.

§ 22

Einstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) In Räumen, die nicht den Vorschriften für Garagen entsprechen, dürfen Kraftfahrzeuge nur eingestellt werden, wenn

1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 Liter beträgt,
2. außer dem Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge Kraftstoff in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird,
3. der Raum nicht Wohnzwecken dient und nicht im einzigen Rettungsweg von Aufenthaltsräumen liegt und
4. der Raum keine Zündquellen oder leicht brennbare Stoffe enthält und von Räumen mit Feuerstätten oder leicht brennbaren Stoffen durch Türen abgetrennt ist. Der Raum darf durch Latienverschieße unterteilt sein.

(2) In Gebäuden aus Holz oder anderen brennbaren Baustoffen dürfen Kraftfahrzeuge nur eingestellt werden, wenn das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller Kraftfahrzeuge je Brandabschnitt nicht mehr als 12 Liter beträgt.

(3) Kraftfahrzeuge dürfen in Wohnungen, Treppenträumen, Kellergängen, Fluren und Dachräumen nicht eingestellt werden. In Durchgängen und Durchfahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur eingestellt werden, wenn der Verkehr oder die Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen dadurch nicht behindert werden.

(4) In Räumen, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden, ist das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer, das Lauflassen von Motoren, das Tanken und Reinigen mit brennbaren Flüssigkeiten unzulässig. § 28 bleibt unberührt.

Teil II: Betriebsvorschriften

§ 23

Verkehrssicherung

(1) Die Zu- und Abfahrten und die Wege für Fußgänger sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher und frei zu halten. Sie sind, soweit es die Verkehrssicherheit erfordert, bei Dunkelheit zu beleuchten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

(2) Ausgänge und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden. In Mittel- und Großgaragen sind die Kraftfahrzeuge in Blöcken von höchstens 300 m² Größe aufzustellen. Zwischen den Blöcken sind Fahrwege von mindestens 3 m Breite für die Brandbekämpfung frei zu halten.

(3) Bei Richtungsverkehr sind Fahrtrichtungen und Grenzen zwischen benachbarten Fahrbahnen augenfällig zu kennzeichnen. Weitere Anforderungen können gestellt werden, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 24

Verbot des Rauchens und Umgangs mit offenem Feuer

(1) In Garagen für Kraftfahrzeuge, die durch flüssigen Kraftstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C oder durch Speichergas angetrieben werden, ist es verboten, zu rauchen sowie offenes Feuer oder Licht zu verwenden.

(2) Auf das Verbot ist in den Garagen durch auffällige, dauerhafte Anschläge in genügender Anzahl, in Mittel- und Großgaragen auch an der Außenseite von Einfahrten und Eingängen hinzuweisen. Die Anschläge müssen den Wortlaut „Feuer und Rauchen verboten!“ haben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Räume, die unmittelbar mit der Garage verbunden sind.

§ 25

Schutz gegen Vergiftung

(1) Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden. Mechanische Lüftungsanlagen sind nach § 12 Abs. 2 zu betreiben.

(2) In Garagen dürfen Motoren längere Zeit nur laufen, wenn die Verbrennungsgase durch Lüftungsanlagen, besondere Abgasleitungen oder auf andere Weise einwandfrei ins Freie abgeleitet werden.

(3) Auf die Vergiftungsgefahr ist in den Garagen durch auffällige, dauerhafte Anschläge in genügender Anzahl hinzuweisen. Die Anschläge müssen den Wortlaut „Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!“ haben.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht für offene Garagen und Garagen zum Einstellen von Elektrofahrzeugen.

§ 26

Laden von Batterien

Batterien dürfen in Garagen nur dort geladen werden, wo eine dafür ausreichende Lüftung gewährleistet ist.

§ 27

Aufbewahrung von Kraftstoffen und anderen brennbaren Stoffen

(1) Kraftstoffe und leere Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden.

(2) In Kleingaragen dürfen höchstens 200 Liter Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C aufbewahrt werden. In Kleingaragen bis zu 25 m² Nutzfläche ist die Aufbewahrung von 20 Liter Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55° C in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aus nicht brennbaren Stoffen (Kanistern) zulässig.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Tankinhalt eingestellter Kraftfahrzeuge unberücksichtigt.

(4) Für Speichergas sowie für feste Kraftstoffe von Generatorkraftfahrzeugen gilt § 29 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4.

(5) Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in kleinen Mengen aufbewahrt werden.

§ 28

Umgang mit feuergefährlichen Stoffen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen nur dort mit Kraftstoff oder Öl versorgt oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wo verschüttete Flüssigkeiten nicht in den Boden oder in Abwasserbeseitigungsanlagen eindringen können oder wo Benzinabscheider nach § 16 eingebaut sind. Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen.

(2) Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C dürfen in Garagen nicht zum Reinigen verwendet werden.

(3) Öl- oder fetthaltige Putzwolle und Putzlappen dürfen nur in dichtschießenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

(4) Zum Aufsaugen von brennbaren Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort aus den Garagen zu entfernen, im Freien gefahrlos zu vernichten oder in einem geeigneten, nicht brennbaren Gefäß so zu lagern, daß eine gefahrlose Ausdunstung gewährleistet ist.

§ 29

Kraftfahrzeuge, die mit Gas betrieben werden

(1) Mit Speichergas oder Generatorgas betriebene Kraftfahrzeuge dürfen nur in Garagen eingestellt werden, die für diesen Zweck genehmigt sind.

(2) Für das Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Speichergas betrieben werden, gelten folgende weitere Vorschriften:

1. Das gemeinsame Einstellen mit Generatorkraftfahrzeugen ist unzulässig.

2. Nach dem Einstellen des Kraftfahrzeuges sind bei Hochdruckgasflaschen die Hauptabsperrventile, bei Flüssiggasflaschen die Flaschenventile und Hauptabsperrventile zu schließen.
3. In Garagen dürfen gefüllte oder leere Gasflaschen nicht gelagert werden.
4. In Garagen ist der Flaschenwechsel verboten.

(3) Für das Einstellen von Kraftfahrzeugen, die mit Generatorgas betrieben werden, gelten folgende weitere Vorschriften:

1. Das gemeinsame Einstellen von Generatorkraftfahrzeugen mit Kraftfahrzeugen, die mit Speichergas oder flüssigem Kraftstoff betrieben werden, ist unzulässig.
2. Wird der Generator in der Garage in Betrieb gesetzt, so sind die aus dem Ausblasrohr austretenden Gase durch ein auf den Ausblasesutzen aufgestecktes besonderes Rohr unmittelbar ins Freie abzuführen und die Garagentore während des Anheizens, auch im Winter, vollständig geöffnet zu halten.
3. Angeheizte Generatoren dürfen nur im Freien geöffnet werden. Asche darf nur im Freien entnommen werden.
4. An festen Kraftstoffen dürfen in Garagen höchstens aufbewahrt werden: für das erste eingestellte Fahrzeug ein Dreitagebedarf, für jedes weitere eingestellte Fahrzeug ein Tagesbedarf.

(4) In Garagen, in denen das Einstellen von Speichergaskraftfahrzeugen zugelassen ist, sind die unter Absatz 2 aufgeführten Betriebsvorschriften an geeigneter Stelle anzuschlagen. Die Garagen sind außerdem durch auffällige Anschläge mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen: „Garage für Speichergaskraftfahrzeuge zugelassen! Betriebsvorschriften beachten!“

(5) In Garagen, in denen das Einstellen von Generatorkraftfahrzeugen zugelassen ist, sind die unter Absatz 3 aufgeführten Betriebsvorschriften an geeigneter Stelle anzuschlagen. Die Garagen sind außerdem durch auffällige Anschläge mit folgendem Wortlaut zu kennzeichnen: „Garage für Generatorkraftfahrzeuge zugelassen! Betriebsvorschriften beachten!“

Teil III: Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. beim Betrieb mechanischer Lüftungsanlagen in Garagen gegen § 12 Abs. 2 verstößt,
2. entgegen dem Verbot des § 25 Abs. 1 und 3 raucht oder offenes Feuer oder Licht verwendet,
3. Kraftstoffe, Treibstoffe oder andere brennbare Stoffe über die nach § 27 Abs. 1, 2 und 5 zulässige Menge hinaus in Garagen aufbewahrt,
4. beim Umgang mit feuergefährlichen Stoffen dem § 28 zuwiderhandelt,
5. beim Einstellen und beim Betrieb von Speichergas- oder Generatorkraftfahrzeugen dem § 29 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juli 1962

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1962 S. 509.

805

Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes

Vom 10. Juli 1962

Auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Die Regierungspräsidenten sind zuständig:

- a) für Entscheidungen nach §§ 27 Satz 2, 41 b Abs. 1, 51 Abs. 1 Satz 1, 105 b Abs. 3 und 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung;
- b) für Entscheidungen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 der Gewerbeordnung, soweit diese Entscheidungen von der höheren Verwaltungsbehörde zu treffen sind.

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig:

- a) für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 27 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit nicht die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind;
- b) für Entscheidungen nach §§ 105 c Abs. 4 und 105 f der Gewerbeordnung;
- c) für Entscheidungen nach § 105 b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 5 der Gewerbeordnung, soweit nicht die Regierungspräsidenten zuständig sind.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 27 Satz 1 der Gewerbeordnung zuständig, soweit es sich um offene Verkaufsstellen handelt.

(4) Für Betriebe, die der Bergaufsicht unterstehen, treten:

- a) an die Stelle der Regierungspräsidenten die Oberbergämter,
- b) an die Stelle der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nr. 2 bis 6 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBI. S. 123) außer Kraft, soweit sie die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten bestimmen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 515.

2030

Berichtigung

Betrifft. Bekanntmachung der Neufassung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271)

Auf Seite 285 muß es in § 122 Abs. 1 Zeile 9 richtig heißen: „... zu seiner Ernennung...“.

Auf Seite 288 muß es in § 141 Zeile 10 richtig heißen: „... tritt das Witwergeld, ...“.

Auf Seite 289 ist in § 149 Abs. 1 Zeile 9 das Komma zwischen den Worten „Mindestunfallruhegehaltes“ und „nach“ zu streichen.

Auf Seite 290 muß es in § 159 Abs. 2 Zeile 7 richtig heißen: „... auf diese Folgen...“.

Auf Seite 294 muß es in § 178 Abs. 1 Zeilen 2 und 3 richtig heißen: „... Ihre **Angelegenheiten** regelt ...“.

Auf Seite 299 muß es in § 227 Abs. 8 Zeilen 10 und 11 richtig heißen: „... zu **vertretenden** Umstand ...“.

Auf Seite 302 muß es in § 128 Abs. 4 Zeilen 2 und 3 der Anlage richtig heißen: „... anderen Körperschaften **zu einer neuen Körperschaft** zusammengeschlossen wird, ...“.

Auf Seite 303 ist in § 130 Abs. 2 Zeile 12 der Anlage hinter den Worten „des § 128 Abs. 4“ ein Punkt einzufügen.

Auf Seite 304 ist in § 109 Abs. 1 Zeile 2 (Fußnote 12 der Anlage) das Wort „worden“ zwischen den Worten „ernannt“ und „sind“ zu streichen.

— GV. NW. 1962 S. 515.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 20. Juli 1962

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau einer Anschlußgasfernleitung zur Glühlampenfabrik Philips in Aldenhoven

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 9. Juli 1962, S. 93, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zur Glühlampenfabrik Philips in Aldenhoven (Landkr. Jülich) bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.